



Axel Wegmann
Geschäftsführer

Liebe Newsletter-Leserinnen und Leser,

mit interessanten Rechtsfällen und Änderungen im Sektor Lohn und Gehalt starten wir in den Herbst.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen Ihr proSoft-Team!

Herzlichst
Ihr Axel Wegmann

INHALTSVERZEICHNIS:

- [Arbeitsrecht](#)
- [Lohn & Gehalt](#)
- [Steuern](#)
- [Controlling](#)
- [Versicherung und Beiträge](#)
- [Allgemeines](#)

Arbeitsrecht

Arbeitgeber dürfen nicht nur nach jungen Mitarbeitern suchen

Firmen, die allein junge Bewerber wünschen, verstoßen gegen das Gesetz. Abgelehnte Ältere haben ein Recht auf Entschädigung, urteilte das Bundesarbeitsgericht.



Zu alt für den Job? Abgelehnte Bewerber können auf Entschädigung klagen

"Junge(r) engagierte(r) Volljuristin/Volljuristen": Diesen Posten hatte eine juristische Fachzeitschrift zu vergeben und schaltete eine entsprechende Stellenanzeige. Angesprochen fühlte sich auch ein **49-Jähriger**. Doch er wurde **abgelehnt** und der Posten stattdessen mit einer 33-jährigen Mitbewerberin besetzt. Mit dieser Absage wollte sich der Mann aber nicht **zufrieden** geben. Er klagte vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) auf Entschädigung – und bekam nun Recht.

Weiterlesen: [Arbeitgeber dürfen nicht nur nach jungen Mitarbeitern suchen](#)

Quelle: www.zeit.de

Abmahnung - Worauf Arbeitgeber beim Inhalt achten müssen



Wenn Arbeitgeber Mitarbeiter abmahnen wollen, müssen sie wissen, wie sie die Abmahnung **formulieren**. Damit die Abmahnung auch tatsächlich **wirksam** wird, kommt es auf den **richtigen Inhalt** des Schreibens an. Wir zeigen, worauf Arbeitgeber unbedingt achten sollten.

Weiterlesen: [Worauf Arbeitgeber beim Inhalt achten müssen](#)

Quelle: www.business-wissen.de

Arbeitsverträge

§ 105 Gewerbeordnung hebt ausdrücklich hervor, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Abschluss, Inhalt und Form des Arbeitsvertrages **frei vereinbaren** können, so weit **nicht zwingende** gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen eines anwendbaren Tarifvertrages oder eine Betriebsvereinbarung **entgegenstehen**. Die nach **§ 6 Abs. 2 Gewerbeordnung** für alle Arbeitnehmer geltende Regelung enthält nichts über die Form des Arbeitsvertrages. Diese kann sich aus Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen oder aus gesetzlichen Bestimmungen, etwa für die Befristung, ergeben.

INHALTSVERZEICHNIS

- Geschäftsfähigkeit
- Gewillkürte Schriftform
- Zustandekommen des Arbeitsvertrages
- Inhalt & Inhaltskontrolle des Arbeitsvertrages
- Besonderheiten
- Nachweis des Vertragsinhalts
- Mindestinhalt der Niederschrift
- Abschlussgebote
- Abschlussverbote

Weiterlesen: [Arbeitsverträge](#)

Quelle: www.channelpartner.de

Überblick zum Thema "Praktikum"



Grundsätzlich können Praktika etwas sehr Sinnvolles sein: Sie bieten jungen Menschen die Möglichkeit, in die Berufswelt hinein zu schnuppern und Erfahrungen zu sammeln, die im Klassenzimmer oder Hörsaal nicht vermittelt werden können. Sich **rechtzeitig** in der einen oder anderen Branche **umzuschauen**, hilft bei der beruflichen Orientierung. Auch für **ältere Berufstätige** kann ein Praktikum Sinn haben. Es kann bei der Suche nach einem neuen Aufgabenbereich helfen - zum Beispiel wenn ihnen **Arbeitslosigkeit** droht oder wenn sie in ihrem aktuellen Beruf keine **Entwicklungsmöglichkeiten** mehr sehen. Aber diese im Prinzip gute Möglichkeit darf **nicht** missbraucht werden: Praktika dürfen **nicht** an die Stelle **fester Anstellungsverhältnisse** treten.

Weiterlesen: [Überblick zum Thema "Praktikum"](#)

Quelle: www.bmas.de

Tücken im Urlaubsrecht: Arbeitgeberwechsel – die wundersame Urlaubsvermehrung?

Erholt beim alten Chef von Bord gegangen

Sie haben zum 1. August einen neuen Mitarbeiter eingestellt. Bei einem lockeren Gespräch über das Thema Urlaubsreisen ergibt sich, dass er während des bisherigen Arbeitsverhältnisses, das am 31. Juli beendet war, in diesem Jahr **einige Urlaubsreisen** unternommen hat. Sonnegebräunt und mit vielen Urlaubserlebnissen im Gepäck hat er die Stelle bei Ihnen angetreten.

Spätestens **jetzt** sollten Sie **hellhörig** werden. **Denn es stellt sich die Frage:**

Wie viel Urlaub müssen Sie ihm als **neuer Arbeitgeber** noch gewähren?



Nach der Urlaubsbescheinigung fragen

Um zu verhindern, dass Sie zu viel Urlaub gewähren, sollten Sie zunächst nach der **Urlaubsbescheinigung** fragen.

§ 6 Abs. 2 BUrlG **verpflichtet** den alten Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer bei **Beendigung des Arbeitsverhältnisses** eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten oder abgeholten Urlaub zu erteilen. Diese Pflicht steht im Zusammenhang mit dem Zweck des § 6 Abs. 1 BUrlG, Doppelaussprüche zu vermeiden.

Urlaubsanspruch richtig berechnen

Anzurechnen sind durch den **alten** Arbeitgeber gewährte Urlaubsansprüche, soweit dadurch der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers erfüllt wurde. Der im alten Arbeitsverhältnis gewährte Urlaub ist vom Urlaubsanspruch im **neuen Arbeitsverhältnis abzuziehen**.

Weiterlesen: [Arbeitgeberwechsel - die wundersame Urlaubsvermehrung?](#)

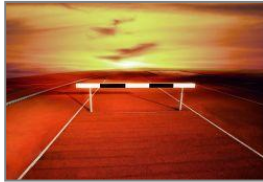
Quelle: www.haufe.de



Lohn & Gehalt / Steuern

**Wechsel zur PKV:
Hürden werden gesenkt**

Früher war ein Wechsel zur PKV viel leichter - seit einigen Jahren nicht mehr. Doch ab **2011** soll der **ursprüngliche Zustand** wiederhergestellt werden.



Die Hürde weicht nicht – wird aber gesenkt

Mit den von Bundesgesundheitsminister Rösler **angekündigten Maßnahmen für 2011** wird die gesetzliche Krankenversicherung für Millionen Bundesbürger spürbar **teurer**. Kein Wunder, dass viele Arbeitnehmer wieder verstärkt ihr Augenmerk auf die Angebote der **privaten Krankenversicherer (PKV)** richten. Die dort angebotenen individuellen Leistungen zu entsprechenden Beiträgen erscheinen ihnen attraktiv.

**Ulla Schmidt setzte die Hürde hoch:
Spürbare Einbußen für die PKV**

Doch ein Wechsel zur PKV war in den letzten Jahren nicht mehr so einfach: Arbeitnehmer können seit einigen Jahren nur dann dorthin wechseln, wenn ihr **Einkommen drei Jahre lang über der Versicherungspflichtgrenze** lag (2010: 49.950,00 EUR).

Außerdem muss das Entgelt auch noch im darauf folgenden, vierten Jahr vorausschauend geschätzt über der jeweiligen Grenze liegen.

Die Große Koalition hatte es 2007 unter Ulla Schmidt so gewollt. Man wollte durch diese Restriktionen die Abwanderung von Besserverdienern in die PKV stoppen. Entsprechend klagten die Privatversicherer in den letzten Jahren über rückläufige Zahlen bei den Abschlüssen mit Vollversicherungen. ...

Weiterlesen:
[Wechsel zur PKV: Hürden werden gesenkt](#)

Quelle: [www.haufe.de](#)

**Minijobber:
Fragebogen bald noch wichtiger**

Bereits heute ratsam - und bald Vorschrift: Eine Bestätigung des Minijobbers, dass er dem Arbeitgeber die Aufnahme weiterer Jobs anzeigen wird. Die BVV wird mit Wirkung zum 1. Januar 2011 erweitert.

**Beurteilung einer Beschäftigung:
Vollständige Infos erforderlich**

Der Arbeitgeber hat **jeden** geringfügig Beschäftigten zu melden. Daraus ergibt sich für den Arbeitgeber die Verpflichtung, das **Versicherungsverhältnis** des jeweiligen Arbeitnehmers vorab **korrekt** zu beurteilen und ggf. die entsprechenden **Beiträge** zu berechnen.

Den **Arbeitnehmer** trifft die **Verpflichtung**, dem Arbeitgeber die zur **Durchführung des Meldeverfahrens** und zur Beitragszahlung **erforderlichen** Angaben zu machen und entsprechende **Unterlagen** vorzulegen (§ 28o Abs. 1 SGB IV). Hierzu gehört auch, dass der Arbeitnehmer Auskunft über eventuelle **Vorbeschäftigungen** oder **parallel** ausgeübte Beschäftigungen bei **anderen** Arbeitgebern gibt.

Denn nur so kann der jeweilige Arbeitgeber die **Versicherungspflicht** oder **-freiheit** einer Beschäftigung richtig beurteilen. In jedem Fall hat der Arbeitgeber die für die **Versicherungsfreiheit** maßgebenden Angaben über den Beschäftigten - z. B. bei geringfügig Beschäftigten - zu den **Entgeltunterlagen** zu nehmen. ...

Weiterlesen:
[Minijobber: Fragebogen bald noch wichtiger](#)

Quelle: [www.audibkk.de](#)

**Richter kippen strenge Steuerregel für
Arbeitszimmer**

Wichtiges Urteil für Lehrer und Professoren: Bald lassen sich Kosten für häusliche Arbeitszimmer wieder großzügig absetzen.

Weiterlesen:
[Steuerregelung für Arbeitszimmer](#)

Quelle: [www.welt.de](#)

**Arbeitgeber können
Steuer-ID abfragen**

Arbeitgeber können noch bis zum 30. November 2010 die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) im ElsterOnline-Portal abfragen.

Der Arbeitgeber benötigt die ID, um die Lohnsteuerbescheinigung 2010 zu übermitteln. Durch die Abfrage kann er die Nummer leichter in das Lohnkonto des Arbeitnehmers übernehmen und muss sie nicht mehr manuell erfassen.

Jeder in Deutschland gemeldete Bürger hat seit dem 1. Juli 2007 für Steuerzwecke eine Steuer-ID. Sie besteht aus elf Ziffern und gilt ein Leben lang. Arbeitgeber können noch bis zum 30. November im ElsterOnline-Portal die Steuer-ID abfragen.

Weiterlesen:
[Arbeitgeber können Steuer-ID abfragen](#)

Quelle: [www.tk.de](#)

**Bürokratieabbau durch
elektronische Übermittlung**

**E-Bilanz:
Elektronische Übermittlung der Bilanzdaten**

Unternehmer sollen erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, ihre Bilanzdaten elektronisch ans Finanzamt übermitteln. Das kostet nicht nur Zeit und Geld, sondern verschärft auch die Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung.

Den Grundstein für die elektronische Übermittlung der Bilanzdaten legte der Gesetzgeber bereits im Jahr 2008 im **Steuerbürokratieabbaugesetz**. Das ist der letzte Entwicklungsschritt in der Finanzverwaltung, nachdem sich bereits in den folgenden Bereichen die elektronische Übermittlung von Bilanzdaten etabliert hat:

Weiterlesen:
[Bürokratieabbau durch E-Bilanz](#)

Quelle: [www.haufe.de](#)

Controlling

**Kosten-Management
für kleine und mittlere Unternehmen**

Themenübersicht - Transparenz erhöhen

- Vollkostenrechnung - Teilkostenrechnung
- Deckungsbeitragsrechnung
- Profit-Center-Rechnung
- Break-even-Analyse
- Kennzahlen-System

Gemeinkosten und Fixkosten-Management

- Kosten-Management im Fertigungsbereich
- Kosten-Management im Vertriebsbereich
- Organisation und Mitarbeiter
- Ziele formulieren/Vorbildfunktion wahrnehmen

Weiterlesen:
[Kosten-Management für kleine und mittlere Unternehmen](#)

Quelle: [www.zurich.de](#)



Versicherung & Beiträge / Allgemeines

Personal versichert – Chef nicht

Passiert einem Mitarbeiter ein **Arbeitsunfall** ist er dagegen versichert. Dafür gibt es die gesetzliche Unfallversicherung. Sie springt bei den **Folgen eines Unfalls** und bei **Berufskrankheit** ein. Wenn allerdings der Chef verunfallt, kann ihn das seine Existenz kosten. Denn als Unternehmer ist er meist **nicht** automatisch versichert.



Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist sehr umfassend. Die Berufsgenossenschaften gewährleisten die **bestmögliche medizinische Behandlung**. Sie sorgen auch dafür, dass die Versicherten weiterhin **am beruflichen und gesellschaftlichen Leben teilhaben** können.

Dazu gehören **Wiedereingliederungsmaßnahmen** ebenso wie Rentenzahlungen. **Unternehmer** haben die **Pflicht**, ihre Mitarbeiter bei den Sozialversicherungen **anzumelden** und bezahlen in die Kassen mit ein. Sich selbst anzumelden bzw. eine **freiwillige Versicherung abzuschließen**, vergessen sie allerdings häufig. Ist aber ein Unglück geschehen, ist es mit dem Versichern zu spät.

Fällt nach einem Unfall oder bei Krankheit der Chef längere Zeit aus, muss seine **berufliche Existenz**, aber auch sein **privates Leben** abgesichert sein. Woher soll das Geld während der Fehlzeiten kommen? Und was passiert etwa bei einer Berufsunfähigkeit? ...

Weiterlesen: [Personal versichert – Chef nicht](#)

Quelle: www.haufe.de

HAUFE. Sozialversicherung

**Auslandsentsendung:
Zusatzversicherung für
Arbeitnehmer nötig?**

Werden Mitarbeiter vorübergehend in das **Ausland entsandt**, bleiben in vielen Fällen die **deutschen** Rechtsvorschriften weiterhin **gültig**. Trotzdem bedarf es gerade bei der Krankenversicherung einer **genauen Prüfung**, ob der Versicherungsschutz ausreicht.

Mögliche Kosten bei Auslandsentsendung

Hintergrund: Bei einer Entsendung ins Ausland muss der Arbeitgeber die durch Krankheit entstehenden Kosten tragen - ohne Wenn und

Aber! Und zwar nicht nur für den Mitarbeiter selbst, sondern auch für dessen Familienangehörige, wenn diese ihn ins Ausland begleiten.

**Arbeitgeber kann mit
Krankheitsrestkosten belastet werden**

Besteht eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, ersetzt die Krankenkasse dem Arbeitgeber die Kosten - allerdings nur in der **Höhe**, in der sie auch in **Deutschland** hätte leisten müssen.

Auf dem **Restbetrag** bleibt der **Arbeitgeber** sitzen, und das kann teuer werden. Zu beachten ist auch, dass der Begriff der Entsendung in der Sozialversicherung ein anderer als im Arbeitsrecht ist.

Schon eine (arbeitsrechtliche) Dienstreise ins Ausland ist im Sinne der Sozialversicherung eine Entsendung - mit der beschriebenen Haftungsregelung für den Arbeitgeber.



- **Tipp:
Zusätzlicher Schutz bei
privater Krankenversicherung**
- **Individuelle Versicherungen oder
Gruppenversicherungen möglich**
- **Kosten der Versicherung
kalkulierbar - Schaden nicht!**

Weiterlesen: [Auslandsentsendung:
Zusatzversicherung für Arbeitnehmer nötig?](#)

Quelle: www.haufe.de

**Die Krankenkassen stehen
vor einer Fusionswelle**

Acht Euro extra sind nur der Anfang: Die Zusatzbeiträge für die Krankenkassen können auf 37,50 Euro im Monat ansteigen. Doch selbst diese Maximalforderung wird manche klapprige Kasse nicht retten können. ...

Weiterlesen: [Die Krankenkassen stehen vor einer Fusionswelle](#)

Quelle: www.wiwo.de

Winterreifenpflicht

Die Frage nach der "Winterreifenpflicht" in Deutschland hat in den letzten Jahren immer wieder zu Fragen bei deutschen Autofahrern geführt. Nun zeichnet sich eine Neuregelung ab.

"Konkrete Winterreifenpflicht"

Auf eine „konkrete Winterreifenpflicht“ in der Straßenverkehrsordnung (StVO) haben sich daher jetzt die Verkehrsminister von Bund und Ländern auf ihrer Herbstkonferenz in Schloss Ettersburg bei Weimar geeinigt, die am **Donnerstag den 07.10.2010** zu Ende ging. ---



Weiterlesen: [Winterreifenpflicht](#)
Quelle: www.warum-winterreifen.de

**Kfz-Versicherung:
Autofahrer wechselwillig**

Fast jeder dritte Autofahrer plant, die Autoversicherung zu wechseln. Beim Wechsel ist meist der Preis das wichtigste Kriterium für die Wahl des neuen Versicherers. Das geht aus zwei repräsentativen Umfragen im Auftrag von Versicherern hervor. ...

Weiterlesen: [KFZ-Versicherung](#)

Quelle: www.banktip.de

**Basel III:
Neue Regeln für die Banken**

Auf die Banken rollt eine Flut neuer Regeln zu. Das Regelwerk wird als Basel III bezeichnet. Es soll dafür sorgen, dass Banken für die nächste Finanzkrise besser gerüstet sind. Basel III verschärft vor allem die Vorschriften für Risikovor-sorge gegenüber den Vorgängern Basel I und Basel II. Außerdem soll Basel III auch außerhalb Europas greifen.

Weiterlesen: [Basel III: Neue Regeln für die Banken](#)

Quelle: www.banktip.de

**PROSOFT EDV-Lösungen GmbH & Co. KG**
Software für Zeitarbeit**Office Deutschland:**

D 93047 Regensburg, St.-Kassians-Platz 6
+49 (0) 941/78887-0 Telefax: +49 (0) 941/78887-20
Email: Hallo@proSoft.org

Postanschrift:

D 93014 Regensburg, Postfach 110 120
Geschäftsführer:
Jürgen Geisler (CFO)
Denny Hölscher (COO)
Tanja Wegmann (CAO)
Axel-Wilhelm Wegmann (CEO)

Office Österreich:

A 4600 Wels, Durisolstraße 7 / 32 b
+43 (0) 7247/502570 Telefax +43 (0) 7247/5025720
Email: Hallo@proSoft-edv.at

Registergericht Regensburg: HR A 6608
St-Nr.: 172/63507 USt-IdNr: DE 813464700

Gewährleistungs- und Haftungsausschlussklausel zur Verwendung als Anhang zu den Newslettern

DIE IN DIESEM NEWSLETTER ENTHALTENEN NACHRICHTEN DIENEN AUSSCHLIESSLICH IHRER INFORMATION. PROSOFT ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG UND KEINE HAFTUNG FÜR DIE IN DIESEM NEWSLETTER ENTHALTENEN INFORMATIONEN.

Die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen geben lediglich den Kenntnisstand von proSoft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Newsletters wieder. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in diesem Newsletter gegebenen Informationen aufgrund unregelmäßiger Erscheinungsperioden nicht mehr aktuell sein können. Die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen sind keine wie auch immer gearteten Zusicherungen von proSoft. proSoft übernimmt für die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen keine Gewährleistung und keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen.

Wir freuen uns über jede Art von Hinweisen und Links auf den Newsletter oder auf einzelne Artikel. Wer allerdings komplette Artikel aus den Newsletter verbreiten will, muss uns unbedingt vorher fragen. Andernfalls wäre dies eine Urheberrechtsverletzung – auch dann wenn der Artikel ausschließlich in Mailinglisten oder Foren verbreitet wird.

[↑ nach oben](#)